

INFORMATIONSVORLAGE

IV-0007/2024
öffentlich

Amt:	Bau- und Ordnungsamt
Bearbeiter:	Kathrin Eckert

Datum:	05.03.2024
Aktenzeichen:	61 26

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Ortschaftsrat Meitzendorf	16.04.2024		
Ortschaftsrat Ebendorf	17.04.2024		
Ortschaftsrat Barleben	18.04.2024		
Bauausschuss	23.04.2024		
Hauptausschuss	30.04.2024		
Gemeinderat	07.05.2024		

Gegenstand der Vorlage:

Erster Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt - Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz i.V.m. § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz

Beschluss

Der Gemeinderat nimmt die Informationen zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes, einschließlich der gemeindlichen Stellungnahme vom 12.03.2024, zur Kenntnis.

Frank Nase
Bürgermeister

Sachverhalt

Erster Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt

Beteiligung der öffentlichen Stellen und Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz

Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt informierte auf dem elektronischen Weg über den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes für Sachsen-Anhalt, zudem enthielt das Ministerialblatt Ausgabe 3 / 2024 einen Verweis auf die öffentliche Auslegung und Beteiligung. Demnach wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden hiermit gemäß § 9 Abs. 2 des Raumordnungsgesetzes in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt Gelegenheit gegeben, zum ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Die in Nummer 2 genannten Planunterlagen stehen in der Zeit vom 29. Januar 2024 bis einschließlich 12. April 2024 unter der Adresse www.landesentwicklungsplan-st.de zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung.

Auszug aus der Homepage des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt:

Warum wird ein neuer Landesentwicklungsplan (LEP) aufgestellt?

Der Landesentwicklungsplan Sachsen-Anhalt (kurz: LEP) ist das wichtigste Steuerungsinstrument der Landesplanung. Der LEP ist die fachübergreifende Gesamtkonzeption für die räumliche Ordnung und Entwicklung des gesamten Landes. Die im LEP getroffenen raumordnerischen Festlegungen (sogenannte Ziele und Grundsätze der Raumordnung) stellen die Basis für die nachhaltige und zukunftsfähige Entwicklung des Landes dar und bilden die Grundlage für die Regionalen Entwicklungspläne.

Seit dem Inkrafttreten des verbindlichen Landesentwicklungsplans 2010 haben sich zahlreiche gesellschaftliche Rahmenbedingungen für die Entwicklung des Landes verändert. Mit der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans soll diesen Veränderungen Rechnung getragen werden.

Der neue Landesentwicklungsplan soll zum Ende der Legislaturperiode 2026 vorliegen.

Unter Rücksichtnahme auf die Zielstellungen gemeindlicher Bauleitpläne wurde das Büro für Stadt-, Regional- und Dorfplanung, Irxleben, in das Verfahren einbezogen. Unter Betrachtung der bedeutsamen Änderungen erging im Ergebnis die als Anlage beigefügte Stellungnahme.

Zusammenfassend bestehen folgende wesentliche Änderung des Landesentwicklungsplanes:

1) Verdichtungsraum – ländlicher Raum

In der Region Magdeburg wurden zusätzlich zu den bisher im Verdichtungsraum gelegenen Gemeinden Barleben, Wolmirstedt und Schönebeck die Gemeinden Biederitz, Möser, Gommern, Bördeland, Sülzetal, Stadt Wanzleben-Börde, Hohe Börde und Niedere Börde dem Verdichtungsraum Magdeburg zugeordnet.

2) zentrale Orte

Als Mittelzentren werden zusätzlich zu den bisherigen Mittelzentren ausgewiesen: Gardelegen, Osterburg, Genthin und Jessen.

Grundzentren: Grundzentren müssen nur noch eine Einwohnerzahl von 2.000 (nicht mehr 3.000) Einwohner aufweisen und sollen im näheren Einzugsbereich über 5.000 Einwohner verfügen (bisher waren hierfür 10.000 Einwohner festgelegt).

3) Über die zentralen Orte hinaus ermöglicht der Landesentwicklungsplan die Festlegung von Schwerpunktorten für die Funktionen Wohnen, Bildung, Gesundheitsversorgung und Tourismus in den regionalen Entwicklungsplänen.

4) In den Grundzentren können Einzelhandelsbetriebe zur Versorgung der Bevölkerung mit Gütern des kurzfristigen Bedarfes bis 1.600 m² Verkaufsfläche zugelassen werden. Dies ist auch in nicht zentralen Orten zulässig, wenn nachgewiesene Versorgungsdefizite bestehen.

5) Festlegung als Ziel der Raumordnung, dass der Innenentwicklung der Vorrang vor der Außenentwicklung einzuräumen ist und eine Außenentwicklung nur zulässig ist, wenn nachweislich keine Flächen oder Entwicklungspotentiale der Innenentwicklung zur Verfügung stehen. Bisher war dies nur als Grundsatz formuliert.

6) Windenergie

Es wurde festgelegt, dass außerhalb der Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie sowie außerhalb von Vorranggebieten für Repowering kein planerischer Ausschluss einer raumbedeutsamen Windenergienutzung seitens der Regionalen Planungsgemeinschaft festgelegt werden darf.

Windenergieanlagen sind damit an allen Stellen des Außenbereiches gemäß § 35 BauGB zulässig.

Die Rotorblätter von Windenergieanlagen dürfen zukünftig außerhalb der Eignungsgebiete liegen.

Höhenbegrenzungen für Windenergieanlagen sind nur zulässig, wenn das Flächenbeitragsziel bzw. das regionale Teilflächenziel des Umfangs der Ausweisung von Windeignungsgebieten erfüllt wird.

7) Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Gemeinden haben gesamtträumliche Konzepte zur Steuerung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erarbeiten.

8) Vorranggebiete für die Landwirtschaft

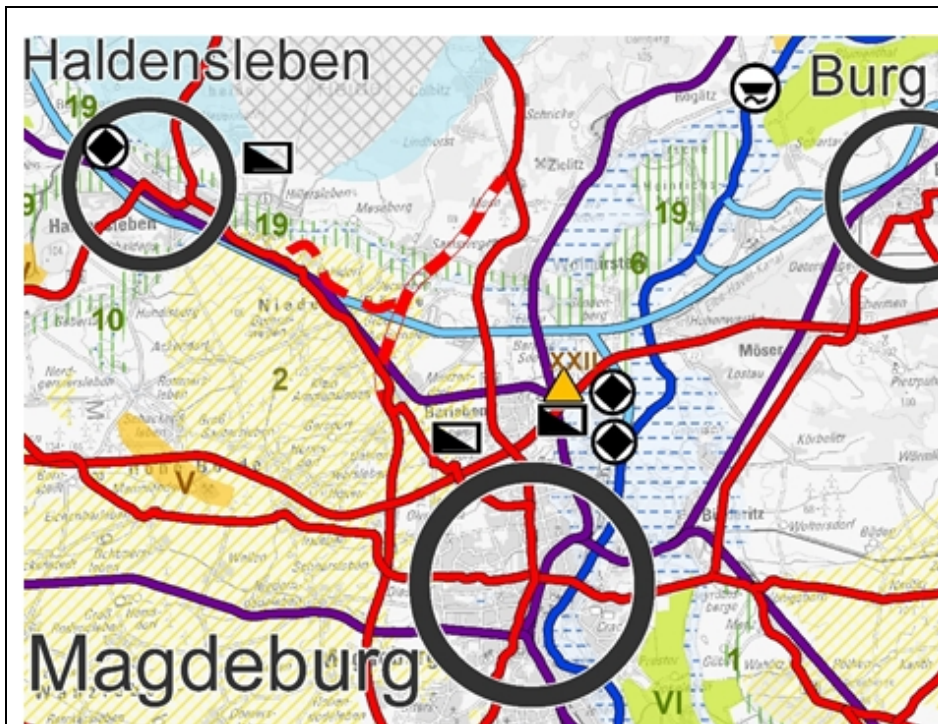
Diese sind weiterhin in den Regionalen Entwicklungsplänen festzusetzen. Auf diesen Flächen ist ausschließlich eine landwirtschaftliche Nutzung zulässig.

9) Vorranggebiete für die Forstwirtschaft

Neu ist die Möglichkeit in den Regionalen Entwicklungsplänen Vorranggebiete für die Forstwirtschaft festzusetzen.

10) Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft

Neu wurden in der Gemeinde Barleben für die Flächen östlich, südlich und westlich von Meitzendorf und die Flächen um Ebendorf Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft festgelegt. Ausgenommen davon wurden die Flächen nördlich von Meitzendorf.



Ausschnitt aus dem ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes

Begründung für Status „nicht öffentlich“: ./.

Anlagen

gemeindliche Stellungnahme vom 12.03.2024